

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Telefon: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Ausschuss „Arbeitsmedizin“
der DGUV



**Leitfaden für Betriebsärzte
zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
im Forstbereich**

Leitfaden für Betriebsärzte zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Forstbereich

Verfasser: Fachgruppe „Forsten“ der DGUV
in Zusammenarbeit mit dem AK 4.1 „Betriebsärztliche Tätigkeit“
des Ausschusses Arbeitsmedizin der Gesetzlichen
Unfallversicherung

Broschürenversand: bestellung@dguv.de

Publikationsdatenbank: www.dguv.de/publikationen

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Mittelstraße 51, D – 10117 Berlin
Telefon: 030 288763800
Telefax: 030 288763808
Internet: www.dguv.de
E-Mail: info@dguv.de
– Februar 2012 –

Satz und Layout: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Umschlagfoto: © Thomas Gasparini, Niedersächsische Landesforsten

Druck: DCM – Druck Center Meckenheim

ISBN Druck: 978-3-86423-026-4

ISBN online: 978-3-86423-027-1

Kurzfassung

Leitfaden für Betriebsärzte zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Forstbereich

Im Forstbereich sind die Beschäftigten zahlreichen Belastungen und Gefährdungen und damit verbunden einem erhöhten Risiko für das Auftreten von berufs- und arbeitsbedingten Erkrankungen ausgesetzt. Eine qualifizierte Gefährdungsbeurteilung ist in diesem Zusammenhang zwingend erforderlich.

Der Leitfaden soll dem Betriebsarzt, aber auch den anderen am Arbeitsschutz beteiligten Personen einen Überblick über das Spektrum der im Forstbereich vorkommenden Risiken und Gefährdungen geben. Es werden gezielte Hinweise zur Arbeitsanamnese, zu Untersuchungen und zur Beratung gegeben, um eine optimale Betreuung zu gewährleisten. Damit soll zu einem gesundheitsbewussten Verhalten von Vorgesetzten und Beschäftigten beigetragen werden. Neben Angaben zu Tätigkeitsbildern, Arbeitsverfahren, Rechtsgrundlagen, möglichen Berufskrankheiten, und Beschäftigungsbeschränkungen werden die zu empfehlenden arbeitsmedizinischen Untersuchungsinhalte aufgeführt.

Abstract

Guide for in-company medical officers to precautionary procedure in the area of occupational health and, specifically, forestry

Forestry activity exposes the employees to numerous sources of strain and hazard, which bring with them increased risk of the occurrence of occupation- and work-related health disorders. This makes a qualified assessment of the extent of potential hazard absolutely imperative.

The purpose of the guide is to provide not only the in-company medical officer but, indeed, anyone involved with the issue of protection in the workplace, with a general view of the full range of risks and hazards that are likely to be encountered in conjunction with forestry work and activity. The guide provides specific information on workplace-exploration and examination procedure as well as on the quality of advice required to guarantee an optimum of supervisory care, the object of this approach being to contribute towards encouraging health-conscious behaviour on the part of both superiors and employees. Details relating to activity profiles, work processes, legal fundamentals, potential occupation-specific health disorders and occupational limitations are accompanied by an outline of the approaches recommended for putting an appropriately structured occupational-health programme in place.

Resumée

Guide à l'attention des médecins du travail pour la prévention des accidents et maladies du travail dans le secteur forestier

Dans le secteur forestier, les employés sont exposés à de nombreux dangers et contraintes et ont ainsi un risque plus élevé d'apparition de maladies liées à leur métier et à leur travail. Dans ce contexte, une évaluation qualifiée des risques est impérativement nécessaire.

Ce guide est conçu pour donner un aperçu de tous les risques et dangers liés au secteur forestier aux médecins du travail, mais également aux autres acteurs impliqués dans la protection contre les maladies et les accidents du travail. Des conseils ciblés concernant les antécédents professionnels, les examens et les consultations y sont délivrés dans le but de proposer une prise en charge optimale. Il contribuera à ce que responsables et employés surveillent leur santé. Outre les indications concernant les descriptifs d'activité, les procédures de travail, la législation, les maladies professionnelles potentielles et les restrictions d'emploi, le contenu des examens de médecine du travail recommandés y sont passés en revue.

Resumen

Guía de orientación para médicos de empresa sobre la prevención sanitaria en el sector forestal

Los trabajadores del sector forestal se encuentran expuestos a un gran número de cargas y peligros y, por consiguiente, corren un elevado riesgo de desarrollar enfermedades profesionales asociadas a las condiciones de trabajo. Ante este trasfondo, resulta absolutamente necesario realizar una evaluación cualificada de los posibles riesgos.

La presente guía de orientación desea ofrecer no sólo a los médicos de empresa, sino también a toda persona involucrada en tareas de protección laboral, una visión de conjunto del espectro de riesgos y peligros existentes en el sector forestal. Asimismo, contiene sugerencias concretas sobre la anamnesis laboral, los reconocimientos médicos y el asesoramiento, a fin de garantizar una óptima atención a las personas afectadas. De esta manera, se pretende fomentar, tanto a nivel de ejecutivos como de trabajadores, un comportamiento consciente en materia de salud. Aparte de aportar información relativa a perfiles de actividades, métodos de trabajo, bases legales, posibles enfermedades profesionales y restricciones laborales, se especifican los contenidos recomendados para los exámenes médico-laborales.

Inhalt

		Seite
	Zielgruppe und Ziele des Leitfadens	7
Kapitel 1	Tätigkeitsbild der Beschäftigten im Forstbereich	8
Kapitel 2	Exemplarische Arbeitsverfahren	9
Kapitel 3	Rechtsgrundlagen	10
Kapitel 4	Berufskrankheiten	11
Kapitel 5	Beschäftigungsbeschränkungen	12
Kapitel 6	Arbeitsmedizinische Untersuchungen	13
Kapitel 7	Untersuchungen zur Feststellung der Befähigung	16
Kapitel 8	Belastungen des Muskel- und Skelettsystems und des Herz-Kreislauf-Systems	17
Kapitel 9	Untersuchung	18
Anhang	Linkverzeichnis	19

Zielgruppe und Ziele des Leitfadens

Die Fachgruppe „Forsten, Gartenanlagen, Tiergehege“ der DGUV hat einen Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Forstbereich erarbeitet.

Der Leitfaden ist primär gedacht für Betriebsärzte, aber auch für Vorgesetzte, Beschäftigte, Personalvertretungen und weitere Berater im Arbeitsschutz. Er gibt den Betriebsärzten, die Beschäftigte im Forstbereich arbeitsmedizinisch betreuen, eine Hilfestellung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Im Forstbereich sind die Beschäftigten zahlreichen Belastungen und Gefährdungen ausgesetzt. Dabei gibt es ein deutliches Risiko für das Auftreten von berufs- und arbeitsbedingten Erkrankungen. Eine qualifizierte Gefährdungsbeurteilung ist in diesem Zusammenhang zwingend erforderlich.

Zunächst wird dem untersuchenden Arzt ein Überblick gegeben, welche Tätigkeiten die Beschäftigten im betroffenen Bereich ausüben und welche Belastungen und spezifischen Gefährdungen damit verbunden sein können. Der Arzt kann somit die Arbeitsanamnese gezielter erheben und die Untersuchungen daraufhin abstimmen.

Es werden die Untersuchungen vorgestellt, die aufgrund der Belastungen und Gefährdungen sowie von Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Für eine qualifizierte Beurteilung von Beschäftigten für Arbeiten im Forstbereich sind genaue Kenntnisse der Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen erforderlich. Deshalb sollen die Untersuchungen von Betriebsärzten mit ausreichender Erfahrung im Forstbereich durchgeführt werden.

Dieser Leitfaden gibt Empfehlungen für die Untersuchung und Beratung der Beschäftigten, welche nur von einem Facharzt für Arbeitsmedizin oder einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden dürfen. Der Beratungsauftrag gehört ebenso wie die Untersuchungen zu den vorrangigen Aufgaben des Betriebsarztes und soll dazu beitragen, die Vorgesetzten bezüglich ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht zu unterstützen und die Beschäftigten zu einem gesundheitsbewussten Verhalten zu motivieren.

Tätigkeitsbild der Beschäftigten im Forstbereich

Tätigkeiten im Forstbereich sind grundsätzlich gekennzeichnet durch:

- Arbeit im Freien (z.B. Hitze, Kälte, Nässe, Schnee, Eis, Wind, UV-Licht)
- Infektionsgefährdung (z.B. durch Zecken übertragene Krankheiten wie Borreliose und FSME)
- Arbeiten in allen Geländeformen (z.B. Gehen und Stehen an Steilhängen)
- Arbeiten auf jeglicher Art von unebenem Untergrund (Steine, Felsen, Vertiefungen, Gräben) mit zusätzlichen Behinderungen durch Astreisig und Bewuchs (z.B. Dornen- und Schlinggewächse)

Zusätzliche Gefährdungen und Belastungen ergeben sich durch

- Heben und Tragen schwerer Lasten, Zwangshaltungen, Arbeiten in gebückter Körperhaltung
- Tragen der geforderten persönlichen Schutzausrüstung (i. A. Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schutzschuhe, Schnittschutzhosen, Schutzhandschuhe, bei Ausbringung von Gefahrstoffen Atemschutz und Schutzanzug)
- Führen von Maschinen und Geräten
- zunehmende Leistungsverdichtung
- Führen von Fahrzeugen einschließlich Personentransport
- Bildschirmarbeiten

Dies bedeutet

- hohe Anforderung an den Muskel-Skelett-Apparat
- hohe Anforderung an das Herz-Kreislauf-System
- hohe Anforderung an die Sinnesorgane und Aufmerksamkeit
- hohe psychomenteale Beanspruchung

Exemplarische Arbeitsverfahren

Motormanuelle Holzernte (Motorsäge)

Erheblicher Zeitanteil der jährlichen Arbeitszeit

Tätigkeit: motormanuelles Fällen, Entasten und Ablängen von Bäumen

Allgemeine Belastungen:

- hohe Beanspruchung an den Muskel-Skelett-Apparat
- hohe Beanspruchung des Herz-Kreislauf-Systems
- ständiger Aufenthalt im Freien
- Infektionsgefährdungen
- ausgeprägte psychomentele Beanspruchung

Hauptarbeitsmittel Motorsäge (Gewicht ca. 5 bis 8 kg)

Spezielle Belastungen:

- Lärm (Tages-Lärmexpositionspegel deutlich über 90 dB (A))
- Hand-Arm-Vibrationen
- Abgase des Zweitaktmotors

Mechanisierte Holzernte (Harvester)

Meist während der gesamten jährlichen Arbeitszeit

Tätigkeit: mechanisiertes Fällen, Entasten und Ablängen von Bäumen

Allgemeine Belastungen:

- geringe Beanspruchung des Muskel-Skelett-Apparates
- geringe Beanspruchung des Herz-Kreislauf-Systems
- überwiegend Aufenthalt in klimatisierter Kabine, aber auch regelmäßig im Freien
- Infektionsgefährdungen

Hauptarbeitsmittel Steuereinheit des Harvesters

Spezielle Belastungen:

- extrem ausgeprägte psychomentele Beanspruchung
- rasche und komplexe Informationsverarbeitung
- schnell aufeinander folgende Steuerbefehle
- lange Arbeitszeiten, z.T. Schichtbetrieb
- Ganzkörper-Vibrationen
- Zwangshaltung beim Bedienen der Steuereinheit
- überwiegend Alleinarbeit

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte zu bestellen. Sie haben insbesondere die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen (Pflichtuntersuchungen).

Bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten (Angebotsuntersuchungen). Darüber hinaus sind Wunschuntersuchungen zu ermöglichen.

Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 bzw. GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

TRBA 230 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten

Nach § 9 SGB VII in Verbindung mit Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) kommen im Forstbereich folgende Berufskrankheiten unter anderem in Betracht:

- BK-Nr. 2104: Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
- BK-Nr. 2301: Lärmschwerhörigkeit
- BK-Nr. 2108: Bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule, die durch langjähriges Heben und Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung verursacht worden sind und die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
- BK-Nr. 2110: Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
- BK-Nr. 3102: Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten

Beschäftigungsbeschränkungen

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche, z.B. § 22 Gefährliche Arbeiten.

Mutterschutzgesetz (MuSchG)/ Mutter- schutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV)

Das Mutterschutzgesetz bzw. die Mutterschutzrichtlinienverordnung regelt Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter:

Es wird empfohlen, sich im Zweifelsfall mit der zuständigen staatlichen Stelle für Arbeitsschutz in Verbindung zu setzen.

Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Der Arbeitgeber hat nach § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.

Pflichtuntersuchungen sind bei bestimmten besonders gefährlichen Tätigkeiten zu veranlassen. Sie sind als Erst- und als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Nach § 4 Abs. 2 ArbMedVV darf der Arbeitgeber eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn die erforderlichen Pflichtuntersuchungen durchgeführt wurden.

Angebotsuntersuchungen sind bei bestimmten gefährlichen Tätigkeiten als Erstuntersuchungen und als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen anzubieten.

Wunschuntersuchungen hat der Arbeitgeber nach § 11 Arbeitsschutzgesetz den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, es sei denn, aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Der Beschäftigte kann sich hierbei je nach den arbeitsbedingten Gefahren für seine Sicherheit und Gesundheit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen lassen.

Lärm

Da bei regelmäßigen Motorsäge- oder Freischneiderarbeiten grundsätzlich von einer Überschreitung des oberen Auslösewertes auszugehen ist, resultiert für den Personenkreis, der diese Tätigkeiten ausübt, eine regelmäßige Pflichtuntersuchung gemäß dem DGUV Grundsatz 20 „Lärm“.

Gleiches gilt für die Jagdausübenden durch die Exposition durch den Schussknall.

Hand-Arm-Vibrationen

Beim Benutzen moderner Motorsägen kann bei den üblichen Expositionszeiten in der motormanuellen Holzernte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Expositionsgrenzwert für Hand-Arm-Vibrationen nicht erreicht wird und daher grundsätzlich keine entsprechende Pflichtuntersuchung erforderlich ist.

Falls die Gefährdungsbeurteilung eine Überschreitung des Auslösewertes für Hand-Arm-Vibrationen ergibt, wird das Angebot einer Untersuchung nach ArbMedVV, z.B. unter Anwendung des DGUV Grundsatzes 46 „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems einschließlich Vibrationen“, erforderlich.

Ganzkörpervibrationen

Beim Führen forstlicher Maschinen (Harvester, Forwarder usw.) ist wegen der sehr unterschiedlichen Expositionsbedingungen (Arbeitsdauer, Untergrund, Dämpfungseigenschaften des Sitzes usw.) eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zur Erfassung der Vibrationsbelastung notwendig.

Häufig wird das Angebot einer Untersuchung nach ArbMedVV z.B. unter Anwendung des DGUV Grundsatzes 46 „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems einschließlich Vibrationen“ erforderlich sein.

Atemschutz

Falls sich aus der Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit des Tragens von Atemschutzgeräten ergibt, werden bei Geräten der Gruppen 2 und 3 Pflichtuntersuchungen oder bei Geräten der Gruppe 1 Angebotsuntersuchungen nach dem DGUV Grundsatz 26 „Atemschutzgeräte“ erforderlich.

Infektionsgefährdung

Von Zecken übertragene Krankheiten

Bei regelmäßigen Tätigkeiten in niedriger Vegetation und in Wäldern besteht eine Gefährdung durch von Zecken auf den Menschen übertragbare Krankheiten, wobei derzeit nur Borreliose und FSME bedeutsam sind.

Zecken können überall in Deutschland mit Borrelien infiziert sein. Bei bestehender Gefährdung ist eine Pflichtuntersuchung der Beschäftigten erforderlich.

Für die Gefahr einer Infektion durch den von Zecken übertragenen Krankheitserreger der Frühsommermeningoenzephalitis (FSME) sind Endemiegebiete beschrieben. Der Arbeitgeber hat bei bestehender Gefährdung eine Pflichtuntersuchung zu veranlassen. Gegebenenfalls ist nach entsprechender ärztlicher Beratung ein Impfangebot zu unterbreiten.

Weitere Infektionserkrankungen

Regional und von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausgeprägt können u.a. Tollwuterreger, Fuchsbandwurm oder Hantavirus auftreten. Nur die Tollwut ist impfpräventabel. Bei einer Tollwutgefährdung ist eine Impfung anzubieten. Jeder Forstbeschäftigte sollte gegen Tetanus (Wundstarrkrampf) geimpft sein.

Die Gefährdungsbeurteilung bezüglich der Infektionsgefährdungen ist regelmäßig zu aktualisieren, ggf. sind die arbeitsmedizinische Betreuung und Schutzmaßnahmen anzupassen. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

Bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung wird der DGUV Grundsatz 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ angewendet. Dabei entscheidet der Betriebsarzt, ob entsprechende Blutuntersuchungen anzubieten sind.

Gefahrstoffe

Typische Gefahrstoffe bei der Waldarbeit sind beispielsweise Kraftstoffe, Sprühfarben, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Reinigungs- und Löse-mittel. Eine Exposition gegenüber Gefahrstoffen entsteht auch bei dem Betreiben von Maschinen mit Verbrennungsmotoren durch Abgase. Die Erfordernis von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen richtet sich nach der ArbMedVV in Verbindung mit der Gefährdungsbeurteilung.

Haut

Bei entsprechender Belastung durch Feucht-arbeiten oder bei Auftreten von Hautproblemen können Angebots- oder Pflichtunter-suchungen nach dem DGUV Grundsatz G24 „Hauterkrankungen“ erforderlich werden.

Untersuchungen zur Feststellung der Befähigung

Der Arbeitgeber hat nach § 7 Arbeitsschutzgesetz sowie nach § 7 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Der Begriff der Befähigung umfasst alle körperlichen sowie geistigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Eigenschaften einer Person, die zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften erforderlich sind. Auf körperlicher Seite kommen hier z.B. die Hör- und Sehfähigkeit und die körperliche Belastbarkeit in Betracht. Zu den geistigen Fähigkeiten und Eigenschaften zählen z.B. die Auffassungsgabe, die psychische Belastbarkeit, die Konzentrations- und Koordinati-

Belastungen des Muskel- und Skelettsystems und des Herz-Kreislauf-Systems

onsfähigkeit und das Reaktionsvermögen. Bei der Waldarbeit müssen Arbeitsmittel und Betriebsstoffe (Motorsäge, Axt, Fällheber, Kraftstoffkanister usw.) mit einem Gesamtgewicht bis zu 20 kg über weite Strecken bei gleichzeitiger Benutzung der PSA (Schnittschutzhose, Kopfschutzkombination usw.) zum Arbeitsort getragen werden.

Tätigkeiten mit Zwangshaltungen sowie häufige Bückvorgänge treten insbesondere beim Führen der Motorsäge oder bei Pflanzarbeiten auf. Ungünstige Geländeverhältnisse (Hangneigung, Unebenheiten, Bewuchs usw.) sowie klimatische Einflüsse (Hitze, Kälte, Luftfeuchtigkeit, Nässe usw.) verstärken die Belastungen.

Untersuchung

Mit einer arbeitsmedizinischen Untersuchung kann die notwendige Befähigung für typische Waldarbeiten festgestellt werden. Sie hat grundsätzlich folgenden Umfang:

- Allgemeine Anamnese, Impfanamnese, Arbeitsanamnese
- Untersuchung des Stütz- und Bewegungsapparates
- Untersuchung des Herz-Kreislauf-Systems
- orientierende neurologische Untersuchung
- Blutuntersuchung, Urinmehrfachteststreifen
- Elektrokardiographie in Ruhe und bei Belastung in Abhängigkeit der Tätigkeit und dem klinischen Bild
- Prüfung von Sehschärfe, Gesichtsfeld, räumlichem Sehvermögen
- Prüfung des Gehörs (auch wenn nicht lärmexponiert)
- Spirometrie
- weitere Untersuchungen zum Beispiel durch andere Fachrichtungen erfolgen nach individueller Veranlassung

Je nach Tätigkeit des Beschäftigten ist auch die Befähigung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (z. B. Harvester, Rückfahrzeuge, Dienstwagen) festzustellen. Dieses kann beispielsweise durch Untersuchungen nach dem DGUV Grundsatz G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ erfolgen, sofern entsprechende betriebliche Regelungen vorliegen. Bei Arbeiten mit Absturzgefährdung (z. B. Zapfenpflücker, Seilklettertechnik) kann die Befähigung nach dem DGUV Grundsatz G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ untersucht werden.

Anhang
Linkverzeichnis

www.dguv.de	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
www.ipa.ruhr-uni-bochum.de	Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV
www.jki.bund.de	Julius Kühn-Institut z.B. gefährliche Pflanzen (wie Ambrosia)
www.BVL.bund.de	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit z.B. Pflanzenschutzverzeichnis Forst
www.bfr.bund.de	Bundesinstitut für Risikobewertung z.B. Zoonosenberichterstattung
www.rki.de	Robert Koch-Institut z.B. Infektionserkrankungen
www.baua.de	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin z.B. Vorschriften zum Arbeitsschutzgesetz
www.kwf-online.de	Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik z.B. Unfallstatistiken, Arbeitssicherheit, PSA, Maschinen
www.waldwissen.net	Informationen für die Forstpraxis z.B. Waldarbeit, Forstmaschinen, Naturgefahren
www.fli.bund.de	Friedrich-Löffler-Institut Nationales Referenzlabor für durch Zecken übertragende Krankheiten, z.B. Hantavirusinfektionen, Borreliose
www.lgl.bayern.de	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Nationales Referenzzentrum für Borrelien
www.dgaum.de	Deutsche Gesellschaft für Arbeits- und Umweltmedizin z.B. Leitlinien Arbeitsmedizin

